

An die Aktionärinnen und Aktionäre der IVF HARTMANN Holding AG

## Erläuterungen zu den Statutenänderungen

### Einleitung

Die letzte Revision der vorliegenden Statuten der IVF HARTMANN Holding AG wurde im April 2019 von der Generalversammlung verabschiedet.

Nun wurden die Statuten erneut im Rahmen einer regelmässig wiederkehrenden Gesamtprüfung neben der Gesetzeskonformität v.a. auf ihre Aktualität hin geprüft. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen respektive Empfehlungen wurden eingearbeitet.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c der Statuten bedarf es für die Änderung von Art. 6 eines Beschlusses der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt.

Alle vier Änderungen sind im Einzelnen aus der nachstehenden Gegenüberstellung von gegenwärtigem und neu vorgeschlagenem Wortlaut der Statuten im Anhang ersichtlich (Änderungen sind rot markiert).

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### Art. 6 Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht

Die bestehende Regelung in Art. 6 Abs. 2 der Statuten, wonach der Verwaltungsrat die Genehmigung der Eintragung von Namenaktien mit Stimmrecht verweigern kann, falls eine natürlich oder juristische Person durch den Erwerb mehr als 2 % der Namenaktien auf sich vereinigt (sog. «Prozentvinkulierung»), soll aufgehoben werden. Damit soll künftig dem Grundsatz der Bemessung des Stimmrechts nach der Kapitalbeteiligung gemäss Art. 692 Abs. 1 OR («one share one vote») noch stärker Nachachtung verschafft und ein Gleichlauf zwischen Kapitalbeteiligung und stimmenmässigem Einfluss hergestellt werden. Dies entspricht unter dem Aspekt der Corporate Governance denn auch einer zeitgemässen guten Praxis.

### Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Die bisherige Regelung in Art. 12 Abs. 3, wonach das Protokoll der Generalversammlung jeweils nicht nur vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, sondern auch von den Stimmenzählern zu unterzeichnen ist und erst dann als genehmigt gilt, ist rechtlich nicht vorgeschrieben, eher unüblich und nicht immer praktikabel. Auf die formelle Anforderung der Unterzeichnung des Protokolls auch durch die Stimmenzähler soll daher verzichtet werden.

### Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

Gerade in der Pandemiesituation war der Verwaltungsrat immer wieder gefordert, im Hinblick auf die Generalversammlung die auf die jeweilige Lage abgestimmten Anordnungen zur Ausübung und Feststellung der Stimmrechte zu treffen. Mit der neuen Bestimmung in Art. 13 Abs. 1 soll hierfür eine ausdrückliche statutarische Rechtsgrundlage geschaffen und klargestellt werden, dass der Verwaltungsrat zuständig ist, diesbezüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### Art. 28 Darlehen und Kredite

Die bestehende Regelung in Art. 28 Abs. 2, wonach nur die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung berechtigt sind, sich in den Vorsorge- und Pensionsplänen zu versichern oder teilzunehmen, ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Diese Statutenbestimmung schränkt den diesbezüglichen Handlungsspielraum der Personalvorsorgestiftung IVF HARTMANN AG und des Verwaltungsrates insofern ein, als damit auch hauptberuflich als Verwaltungsräte tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zwingend verwehrt bleibt, sich in den Vorsorge- und Pensionsplänen der Personalvorsorgestiftung zu versichern. Dies ist angesichts der zunehmenden Professionalisierung der Verwaltungsratsstätigkeit nicht mehr zeitgemäss, und dieser Absatz soll daher aufgehoben werden.

# Erläuterungen zu den Statutenänderungen IVF HARTMANN Holding AG

## Änderungen der Statuten im Detail

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen/Ergänzungen in rot)
<p><b>II Aktienkapital und Aktien</b></p> <p><b>Art. 6 Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Übertragung von Namenaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Die Genehmigung kann verweigert werden, falls eine natürliche oder juristische Person durch den Erwerb mehr als 2 % der Namenaktien auf sich vereinigt. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich im Hinblick auf eine Umgehung der Quote durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb von Aktien zusammenschliessen, als eine Person.</p> <p><sup>3</sup> Die Genehmigung kann auch verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p>	<p><b>II Aktienkapital und Aktien</b></p> <p><b>Art. 6 Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Übertragung von Namenaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.</p>
<p><b>III Organisation der Gesellschaft</b></p> <p><b>A Generalversammlung</b></p> <p><b>Art. 12 Vorsitz und Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll der Generalversammlung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer und von den Stimmenzählern zu unterzeichnen. Es gilt damit als genehmigt.</p>	<p><b>III Organisation der Gesellschaft</b></p> <p><b>A Generalversammlung</b></p> <p><b>Art. 12 Vorsitz und Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll der Generalversammlung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt damit als genehmigt.</p>
<p><b>Art. 13 Stimmrecht und Vertretung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede vertretene Aktie berechtigt zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechtes nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.</p> <p><sup>3</sup> Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.</p> <p><sup>4</sup> Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>5</sup> Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.</p>	<p><b>Art. 13 Stimmrecht und Vertretung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung sowie die Ausübung und Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.</p> <p><sup>2</sup> Jede vertretene Aktie berechtigt zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechtes nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.</p> <p><sup>4</sup> Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.</p> <p><sup>5</sup> Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p><sup>6</sup> Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.</p>

# Erläuterungen zu den Statutenänderungen IVF HARTMANN Holding AG

## Änderungen der Statuten im Detail

Bisherige Fassung		Neue Fassung (Änderungen/Ergänzungen in rot)	
VI	<b>Mandate ausserhalb des Konzerns sowie Darlehen, Kredite und Vorsorgepläne</b>	VI	<b>Mandate ausserhalb des Konzerns sowie Darlehen und Kredite</b>
	<p><b>Art. 28 Darlehen, Kredite und Vorsorgepläne</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung arbeitsverhältnisbezogene Darlehen und Kredite gewähren. Diese sind auf hundert Prozent der Gesamtvergütung limitiert und müssen Drittbedingungen entsprechen.</p> <p><sup>2</sup>Die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung sind berechtigt, sich in den Vorsorge- und Pensionsplänen zu versichern oder teilzunehmen. Die nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen nicht an den Vorsorgeeinrichtungen der Gesellschaft teil.</p>		<p><b>Art. 28 Darlehen und Kredite</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung arbeitsverhältnisbezogene Darlehen und Kredite gewähren. Diese sind auf hundert Prozent der Gesamtvergütung limitiert und müssen Drittbedingungen entsprechen.</p> <p><sup>2</sup>(aufgehoben).</p>